

### III. Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Haager Übereinkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett und zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige.

(Vom 14. August 1908.)

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Im Anschluss an unsere Kreisschreiben vom 5. März 1907 und 1. Juli 1907 beehren wir uns, Ihnen in den angeschlossenen Tabellen die Zusammenstellung der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches von Portugal zu übermitteln, die für die Anwendung der Haager Übereinkommen vom 12. Juni 1902 betreffend Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett und betreffend die Vormundschaft über Minderjährige von Bedeutung sind.

Die in Art. 4 und 8 des Vormundschaftsabkommens vorgesehenen Mitteilungen werden durch die Konsulate der Schweiz und Portugals vermittelt, derart, dass über die Vormundschaft portugiesischer Minderjähriger in der Schweiz die schweizerischen Vormundschaftsbehörden mit den portugiesischen Konsulaten in der Schweiz, und über die Vormundschaft schweizerischer Minderjähriger in Portugal die portugiesischen Vormundschaftsbehörden mit den schweizerischen Konsulaten in Portugal zu verkehren haben.

Um Missverständnisse zu vermeiden, bemerken wir in allgemeiner Weise:

# Abkommen über Ehescheidung.

(Ehescheidungen von Ausländern in der Schweiz.)

Staat.	Ist Ehescheidung zulässig? (Art. 1, Abs. 1, des Abkommens).	Scheidungsgründe (Art. 2, Abs. 1, des Abkommens).	Ist Trennung von Tisch und Bett zulässig? (Art. 1, Abs. 2, des Abkommens).	Trennungsgründe (Art. 2, Abs. 2 des Abkommens).	Ist die Gerichtsbarkeit des Heimatstaats der Eheleute ausschliesslich zuständig für Scheidungs- oder Trennungsklagen? (Art. 5, Ziffer 2, des Abkommens).	Welches sind die Vorschriften über die Ladung eines Beklagten, die beobachtet werden müssen, damit das in einem andern Vertragsstaat ergangene Versäumnisurteil vom Heimatstaat anerkannt wird? (Art. 7 des Abkommens).
9. Portugal.	Unzulässig.	—	Zulässig.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ehebruch der Frau;</li> <li>2. Ehebruch des Mannes, wenn er öffentliches Ärgernis erregt, oder wenn der Mann seine Ehefrau zugleich gänzlich verlässt, oder wenn er seine Konkubine am ehelichen Domizil hält;</li> <li>3. Verurteilung eines der Ehegatten zu lebenslänglicher Strafe;</li> <li>4. schwere Körperverletzung oder Beleidigung (Art. 1204 des Bürgerlichen Gesetzbuches für Portugal).</li> </ol>	Das portugiesische Recht schliesst die Zuständigkeit des ausländischen Wohnsitzgerichtes, Trennungsklagen von portugiesischen Ehegatten zu beurteilen, nicht aus, vorausgesetzt, dass der ausländische Richter portugiesisches Recht zur Anwendung bringt.	Die Ladung in Portugal ist nur gültig, wenn sie den Vorschriften des portugiesischen Rechtes entspricht (Zivilprozessgesetz für Portugal, Art. 178 ff., 1088, Abs. 1, Nr. 4). Für Ladungen im Ausland gilt die lex fori.

## Vormundschaftsabkommen.

Bevormundung von Ausländern in der Schweiz.

## Vormundschaftsabkommen.

Bevormundung von Schweizern im Ausland.

Staat.	Gründe für den Beginn der Vormundschaft (Art. 5 des Abkommens).	Gründe für die Beendigung der Vormundschaft (Art. 5 des Abkommens).	Behörden des Heimatstaates, die für die Anordnung der Vormundschaft über minderjährige Staatsangehörige im Ausland zuständig sind (Art. 1, 4 und 8 des Abkommens).	Zeitpunkt, in welchem die im Aufenthaltsstaat nach Art. 3 des Abkommens für einen Schweizerbürger angeordnete Vormundschaft endigt, wenn in der Schweiz eine neue Vormundschaft nach Art. 1 und 2 angeordnet wird (Art. 4, Abs. 3 des Abkommens).	Zuständige Behörden für die Anordnung und Führung einer Vormundschaft nach Art. 3 des Abkommens.	Zuständige Behörden für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen nach Art. 7 des Abkommens.
<p><b>9. Portugal.</b></p>	<p><i>a.</i> Bei ehelichen Kindern: Wenn Vater und Mutter des Minderjährigen nicht vorhanden oder an der Übernahme der Sorge für den Minderjährigen verhindert sind (Art. 185). Beim Tode des Vaters erhält die Mutter die elterliche Gewalt und behält sie auch nach Eingehung einer zweiten Ehe mit Ausnahme der Verwaltung über das Vermögen der Kinder (Art. 155, 162 und 163). <i>b.</i> Bei unehelichen Kindern: Wenn sie anerkannt sind, gleich wie bei den ehelichen Kindern; wenn sie nicht anerkannt sind, ist ihr unehelicher Stand Bevormundungsgrund (Art. 166, 167 und 279).</p>	<p>1. Die Mehrjährigkeit, die mit dem vollendeten 21. Lebensjahr eintritt (Art. 311). 2. Die Emanzipation, die der Vater, mangels desselben die Mutter, mangels beider Elternteile der Familienrat erteilen kann, oder die dem Minderjährigen, wenn er verheiratet ist, auf sein Gesuch hin vom Gericht erteilt werden kann (Art. 304 ff.).</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>Der Richter des Wohnsitzes des Minderjährigen (C. c. 7, 26, 47, 188 bis 190).</p>	<p>Der Waisenkurator; seine Funktionen werden in allen Gerichtsbezirken mit Ausnahme von Lissabon und Tetro durch die Organe der Staatsanwaltschaft ausgeübt.</p>

1. dass die Schweiz von dem ihr durch Art. 2 des Abkommens eingeräumten Rechte gegenüber allen andern Vertragsstaaten Gebrauch gemacht und der Ausübung vormundschaftlicher Handlungen durch die diplomatischen und konsularischen Vertreter der andern Vertragsstaaten widersprochen hat;
2. dass gemäss Art. 1 des Übereinkommens betreffend Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett schweizerische Gerichte, auch wenn das ausländische Recht ihre Zuständigkeit anerkennen sollte, Trennungsklagen ausländischer Ehegatten, und ausländische Gerichte Trennungsklagen schweizerischer Ehegatten nicht annehmen können, da das bis 1912 noch geltende Zivilstandsgesetz die Trennungsklage nicht kennt.

Die in Spanien geltenden Bestimmungen über die in den anliegenden Tabellen gestellten Fragen werden wir Ihnen mitteilen, sobald wir von diesem Lande Auskunft erhalten haben werden.

Bern, den 14. August 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Für den Bundespräsidenten:  
**Müller.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Ringier.**

---

### **III. Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Haager Übereinkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Ti...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.08.1908
Date	
Data	
Seite	628-629
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 018

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.